



Der Präsident

Bayerisches Landesamt für Statistik, 90725 Fürth

per E-Mail

Vorsitzende des Ausschusses für Verfassung,
Recht, Parlamentsfragen und Integration
Frau Petra Guttenberger
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen	Unser Zeichen LWL-1360-2/2-9	Bearbeiter Karsten Köhne	Fürth, 18.03.2022
Ihre Nachricht vom 16.02.2022	Telefon 0911 98208-6156	Fax 0911 98208-6115	E-Mail Amtsleitung@statistik.bayern.de

**Anhörung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport
zum Thema „Verbesserung des Landtagswahlverfahrens“;
Stellungnahme zum Fragenkatalog**

Anlage(n):

Tabellen 1 - 6

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Einladung zu der Anhörung danke ich. Wie erbeten übersende ich Ihnen
meine schriftliche Stellungnahme.

Vorab weise ich darauf hin, dass ich als Präsident des Bayerischen Landesamts
für Statistik für die Stellungnahme vor allem Ergebnisse der amtlichen Statistik
heranziehe. Dazu kommen die Erfahrungen aus dem Amt des Landeswahlleiters
für den Freistaat Bayern, die sich auf die Ergebnisermittlung und die Berechnung
der Sitzverteilung konzentrieren, aber auch Aspekte der Wahlvorbereitung berüh-
ren. Der Schwerpunkt der Stellungnahme liegt auf den Fragekomplexen 1, 2 und
3.

Zu 1. Weitere Vergrößerung des Landtags verhindern

Vor weiteren Überlegungen zur künftigen Entwicklung sind zunächst die Ergebnis-
se der Landtagswahlen seit 1946 als Grundlage in den Blick zu nehmen. (s. Tabel-

le 1a, Anlage). Hier ist – jenseits der jeweils geltenden wahlrechtlichen Regelungen – eine Konstanz in den Sitzzahlen des Bayerischen Landtags über die Jahrzehnte festzustellen. Im gleichen Zeitraum haben sich die Zahlen der Stimmberechtigten und der Wähler mehr als verdoppelt (s. Tabelle 1b, Anlage).

Bei der Betrachtung dieser Zeitreihe gilt es zu berücksichtigen, dass für die Landtagswahlen seit 1946 unterschiedliche Regelungen zu Überhangmandaten, Ausgleichsmandaten und zum Berechnungsverfahren existierten.¹ Überhangmandate entstanden bei den Landtagswahlen in den Jahren 1950 (2), 2008 (4) und 2018 (10). Ausgleichsmandate bei den Landtagswahlen 2008 (3) und 2018 (15). Seit 1994 wird für die Sitzeverteilung das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer an Stelle von d'Hondt eingesetzt.

Der Landeswahlleiter erstellt keine Prognosen zu künftigen Wahlergebnissen. Anlässlich des Antrags der FDP-Fraktion „Kein XXL-Landtag in Bayern – Stimmkreisreform initiieren“ (Drucksache Nr. 18/18986) hatte ich die vorgelegten Berechnungen im Büro des Landeswahlleiters prüfen lassen. Dabei waren der Sitzeverteilung (neben den bei der Landtagswahl 2018 errungenen Direktmandaten) die nach dem Bundeswahlrecht maßgeblichen Zweitstimmen, die bei der Bundestagswahl 2021 in Bayern abgegeben worden waren, zugrunde gelegt worden. Auf Basis dieser Annahmen ergab die Sitzeverteilung insgesamt eine Zahl von 236 Mandaten (s. Tabelle 2a, Anlage).

Um die Berechnungen näher an das geltende Landeswahlrecht heranzuführen, in dem die Gesamtstimmen Grundlage für die Mandatsverteilung sind (vgl. Art. 42 Abs. 2 LWG), wurde die Berechnung modifiziert. Als Grundlage für die spätere Sitzeverteilung wurden zunächst die zur Bundestagswahl 2021 erzielten Erst- und Zweitstimmen übernommen und hieraus Gesamtstimmen für die einzelnen Wahlvorschläge errechnet.² Im Übrigen wurde, wie im Antrag der FDP-Fraktion zugrunde gelegt, die Verteilung der Direktmandate nach Wahlvorschlägen gemäß den Ergebnissen der Landtagswahl 2018 pro Wahlkreis übernommen und schließ-

¹ Diese reichten von der Wahl zum 1. Bayerischen Landtag 1946, bei der Mandate nur über Wahlkreislisten besetzt wurden und Überhangmandate gar nicht entstehen konnten bis zum aktuellen gesetzlich vorgesehenen Modell. Als nennenswerte Veränderung seit den 1990er Jahren, welche – abgesehen von Änderungen hinsichtlich der Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und ggf. anders abgegrenzte Stimmkreise – Einfluss auf die Berechnung der Mandatszahlen hat, ist die Umstellung des Sitzberechnungsverfahrens. Im Jahr 1993 wurde außerdem die Begrenzung, wonach die Zahl etwaiger Ausgleichsmandate die Zahl der Überhangmandate nicht übersteigen durfte, abgeschafft. Zudem wurde die reguläre Sitzzahl im Landtag von 204 Sitzen, welche bis einschließlich zur Wahl 1998 gesetzlich festgelegt war, auf 180 seit der Wahl 2003 reduziert.

² Hierfür wurde vereinfacht auf Ebene der Wahlkreise für jeden Wahlvorschlag die jeweiligen Erst- und Zweitstimmen addiert. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Wahlvorschläge wurden außerdem die 5-Prozent-Sperrklausel auf Landesebene miteinbezogen.

lich die landeswahlrechtlich vorgesehene wahlkreisbezogene Sitzberechnung nach Hare/Niemeyer durchgeführt. Wie Tabelle 2b (s. Anlage) zeigt, würden sich – unter Zugrundelegung dieser Annahmen – insgesamt 41 Überhang- und Ausgleichsmandate und damit eine Zahl von insgesamt 221 Sitzen für den Bayerischen Landtag ergeben.

Beide Modellberechnungen sind allerdings unter den grundsätzlichen Vorbehalt zu stellen, dass sich durch Heranziehung von Ergebnissen der Landtagswahl 2018 und Ergebnissen der Bundestagswahl 2021 eine methodisch fragwürdige „Mischkalkulation“ ergibt. Denn für die einzelnen Wahlen galten unterschiedliche Rahmenbedingungen, u. a. hinsichtlich der Struktur und Anzahl der Wahlvorschläge oder der Art der Listenwahl (personalisierte Verhältniswahl mit offenen vs. geschlossenen Listen); auch war die Wahlbeteiligung nicht gleich (Landtagswahl 2018: 72,3 Prozent – Bundestagswahl 2021: 79,9 Prozent).

Zu 2. Unterschiedliche Erfolgswerte der Wählerstimmen in den Wahlkreisen

Zunächst ist festzuhalten, dass die 180 Abgeordnetenmandate (Art. 13 Abs. 1 BV) auf die Wahlkreise nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt werden (Art. 21 Abs. 1 LWG). Ex ante wird somit vom Gesetzgeber ein strikter regionaler Proporz erreicht (Art. 21 Abs. 2 LWG).³ Die Entscheidung der Wählerinnen und Wähler kann in der wahlkreisbezogenen Sitzberechnung durch Überhang- und Ausgleichsmandate zu Abweichungen im regionalen Proporz führen.

In Tabelle 3 (Anlage) werden die den Wahlkreisen nach Bevölkerungszahlen zuzuordnenden Mandate, wie sie in Art. 21 Abs. 2 LWG zugeteilt sind, den Abgeordnetenmandaten nach dem Ergebnis der Landtagswahl 2018 einschließlich von Überhang- und Ausgleichsmandaten gegenübergestellt. Es zeigt sich, dass im bevölkerungsstärksten Wahlkreis (Oberbayern) die absolut gesehen höchste Abweichung zwischen der in Art. 21 Abs. 2 LWG vorgesehenen und der schließlichen Mandatszahl auftritt, im Wahlkreis Mittelfranken dagegen die höchste relative Abweichung festzustellen ist. Eine Korrelation zwischen Wahlkreisgröße und diesbezüglichen unterschiedlichen Erfolgswerten lässt sich daraus nicht herauslesen; maßgeblich ist vielmehr das spezifische Wählerverhalten.

³ Hinsichtlich der weiteren Unterteilung in Stimmkreise (und im Rahmen der in Art. 5 Abs. 2 S. 3 vorgegebenen zulässigen Abweichungen hinsichtlich der durchschnittlichen Einwohnerzahl von Stimmkreisen) ergeben sich gleichwohl gewisse Differenzen zu einer vollständigen regionalen Proportionalität.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat diesen Sachverhalt in der Entscheidung vom 1. Februar 2021 (Vf. 14-VII-19 – Rn. 45 ff.) eingehend geprüft und festgestellt, dass darin keine Verletzung der Wahlgleichheit liegt. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Zuteilung von Landtagsmandaten auf der Grundlage sehr unterschiedlicher Stimmenzahlen erfolgen kann.

Zu 3. Änderung des Berechnungsmaßstabs zur Zuteilung der Mandate auf die Wahlkreise und bei der Stimmkreiseinteilung

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 LWG in der geltenden Fassung werden die Mandate auf die Wahlkreise nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt; Art. 21 Abs. 1 Satz 3 LWG definiert die Einwohnerzahl als Zahl der Deutschen mit Hauptwohnung im Wahlkreis.⁴

In Tabelle 4 (Anlage) dargestellt ist die Verteilung der 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise entsprechend dieser Vorgabe nach der deutschen Hauptwohnbevölkerung sowie die Verteilung nach dem Verhältnis der volljährigen deutschen Hauptwohnbevölkerung, wie sie auch als Grundlage für den aktuellen Stimmkreisbericht der Staatsregierung⁵ herangezogen wurde.

Im Vergleich zu der zur Landtagswahl 2018 maßgeblichen Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise würde demnach Oberbayern im ersten Fall einen Sitz gewinnen, wohingegen für den Wahlkreis Oberfranken ein Sitz verloren ginge. Bei der zweiten Variante, einer proportionalen Aufteilung nach den Anteilen der volljährigen Deutschen – also der Wahlberechtigten – bliebe es hingegen bei der bereits zur Wahl zum 18. Bayerischen Landtag maßgeblichen Verteilung der Mandatszahlen auf die Wahlkreise (gemäß Art. 21 Abs. 2 LWG).

Zur Frage, inwieweit die nun vorgeschlagene Berücksichtigung der volljährigen deutschen Hauptwohnbevölkerung noch besser das Ziel einer möglichst hohen Wahlkreiskontinuität gewährleisten kann, wurden Modellberechnungen beispielhaft für die Jahre, in denen voraussichtlich die Wahlen zum 20. und 21. Bayerischen Landtag (2028, 2033) durchgeführt werden, vorgenommen. Dafür wurde die auch dem Stimmkreisbericht zugrunde liegende Methodik, nämlich eine stetige Fortschreibung der jeweiligen Bevölkerungsentwicklung, samt weiterer vereinfachender Annahmen zugrunde gelegt. Geprüft wurden auf Basis der geltenden

⁴ Die mathematische Zuteilung erfolgt nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren.

⁵ Bericht der Staatsregierung über die Veränderung der Einwohnerzahlen in den Wahl- und Stimmkreisen nach Art. 5 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes vom 12. Oktober 2021 (Drucksache 18/18709).

Stimmkreisabgrenzungen lediglich notwendige Neuabgrenzungen, weil die Einwohnerzahl eines Stimmkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis um mehr als 25 Prozent abweicht (Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LWG).

Die Ergebnisse sind Tabelle 5 (Anlage) zu entnehmen. Bei beiden Varianten (deutsche Hauptwohnbevölkerung und volljährige deutsche Hauptwohnbevölkerung) würde bei linearer Fortschreibung der bisherigen Entwicklung 2028 für zwei Stimmkreise eine Neuabgrenzung erforderlich werden. Für 2033 ergäbe sich sowohl nach geltendem Recht (deutsche Hauptwohnbevölkerung) als auch bei Zugrundelegung der Volljährigen in drei Stimmkreisen die Erforderlichkeit einer Neuabgrenzung.

Zur Frage, inwieweit sich eine mögliche Absenkung des aktiven Wahlrechts im Landeswahlrecht auf das 16. Lebensjahr sowohl hinsichtlich der Zahl der wahlberechtigten Bevölkerung als auch ihrer Verteilung auf die Wahlkreise auswirken würde, habe ich ebenfalls Berechnungen, hier bezogen auf die Landtagswahl 2023, durchführen lassen (s. Tabelle 6, Anlage). Im Ergebnis würde für die Gruppe der über 16-Jährigen (zum Bevölkerungsstand vom 31. März 2021) dieselbe Verteilung der – nach Hare-Niemeyer berechneten ganzzahligen – Mandatszahlen auf die Wahlkreise wie für die volljährigen Deutschen resultieren.

Zu 6. Notwendiger Zeitpunkt für gesetzgeberische Entscheidungen

Nach dem Landeswahlgesetz können Wahlen für Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Stimmkreisbewerber und Wahlkreisbewerber 43 Monate nach der Landtagswahl, d. h. ab dem 15. Mai 2022 durchgeführt werden. Wahlen für die Aufstellung der Bewerber sind ab dem 15. August 2022 (46 Monate nach der Landtagswahl) möglich (Art. 28 Abs. 2 Satz 4 LWG).

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber stets darauf geachtet, die endgültige Einteilung der Stimmkreise durch Änderung des Landeswahlgesetzes vor Beginn dieser Fristen festzulegen. So wurden etwa die Änderungen bei der Stimmkreiseinteilung vor der vergangenen Landtagswahl am 14. Oktober 2018 mit Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 27. März 2017 vorgenommen. Dadurch wird sichergestellt, dass für alle Beteiligten frühzeitig Rechtsicherheit über die endgültige Stimmkreiseinteilung besteht und die den Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen gesetzlich eingeräumte Wahlvorbereitungszeit nicht verkürzt wird.

Als im Jahre 1998 mit einem vom Landtag herbeigeführten Volksentscheid die Bayerische Verfassung dahingehend geändert wurde, dass die Zahl der zu wählenden Abgeordneten des Landtags mit Wirkung ab der Landtagswahl 2003 auf 180 Abgeordnete verringert wird, wurde im zugrundeliegenden Gesetzentwurf ausgeführt, dass die Verringerung der Zahl der Abgeordneten erst ab der übernächsten Wahlperiode möglich sei, da die Umsetzung eines Neuzuschnitts der Stimmkreise bedürfe, der sehr zeitaufwendig sei. Der Neuzuschnitt der Stimmkreise erfolgte mit Gesetz vom 25. Mai 2001, wobei dem Gesetzgebungsverfahren umfangreiche ministerielle Vorarbeiten, Anhörungen der im Landtag vertretenen Parteien und Fraktionen sowie der kommunalen Spitzenverbände und eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit vorausgegangen waren.

Abschließend sei an dieser Stelle auf die Vorzüge des bayerischen Wahlrechts hingewiesen. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Regelung, wonach die Zusammensetzung des Bayerischen Landtags nicht auf dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Zweitstimmen, sondern vielmehr auf den Gesamtstimmen beruht. Die für die Stimmkreisbewerber vergebenen Erststimmen sind auch für die Sitzverteilung im Landtag heranzuziehen (sofern der Wahlvorschlag landesweit mindestens fünf Prozent der gültigen Gesamtstimmen auf sich vereinigen kann). Auch sieht das Landeswahlgesetz bei der Listenwahl – anders als bei Bundestagswahlen – bewegliche Listen vor. Die Wählerinnen und Wähler entscheiden damit nicht nur im Stimmkreis, sondern auch im Wahlkreis darüber, welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen. Dadurch wird die Wahlfreiheit als Freiheit der Wahl gestärkt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gößl

Tabelle 1a: Sitzzahlen des Bayerischen Landtags seit 1946

Wahltag	Sitze										
	insgesamt	davon									
		CSU	GRÜNE	FREIE WÄHLER	AfD	SPD	FDP	BP	NPD	BHE ¹⁾	WAV
Direkt- und Listensitze zusammen											
01.12.1946	180	104	x	x	x	54	9	x	x	x	13
26.11.1950	204	64	x	x	x	63	12	39	x	26	–
28.11.1954	204	83	x	x	x	61	13	28	x	19	x
23.11.1958	204	101	x	x	x	64	8	14	x	17	x
25.11.1962	204	108	x	x	x	79	9	8	x	x	x
20.11.1966	204	110	x	x	x	79	–	x	15	x	x
22.11.1970	204	124	x	x	x	70	10	x	–	x	x
27.10.1974	204	132	x	x	x	64	8	x	–	x	x
15.10.1978	204	129	x	x	x	65	10	x	–	x	x
10.10.1982	204	133	–	x	x	71	–	–	–	x	x
12.10.1986	204	128	15	x	x	61	–	–	–	x	x
14.10.1990	204	127	12	x	x	58	7	–	x	x	x
25.09.1994	204	120	14	x	x	70	–	–	–	x	x
13.09.1998	204	123	14	–	x	67	–	–	–	x	x
21.09.2003	180	124	15	–	x	41	–	–	–	x	x
28.09.2008	187 ²⁾	92 ³⁾	19 ⁴⁾	21	x	39 ⁵⁾	16	–	–	x	x
15.09.2013	180	101	18	19	x	42	–	–	–	x	x
14.10.2018	205 ⁶⁾	85 ⁷⁾	38 ⁸⁾	27 ⁹⁾	22 ⁴⁾	22 ⁸⁾	11 ⁴⁾	–	x	x	x
Direktsitze											
01.12.1946	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
26.11.1950	101	46	x	x	x	38	1	16	x	–	–
28.11.1954	99 ¹⁰⁾	68 ¹⁰⁾	x	x	x	29	–	2	x	–	x
23.11.1958	101	77	x	x	x	23	–	1	x	–	x
25.11.1962	101	72	x	x	x	28	–	1	x	x	x
20.11.1966	102	70	x	x	x	32	–	–	–	x	x
22.11.1970	102	81	x	x	x	21	–	–	–	x	x
27.10.1974	104	100	x	x	x	4	–	–	–	x	x
15.10.1978	105	98	x	x	x	7	–	–	–	x	x
10.10.1982	105	93	–	x	x	12	–	–	–	x	x
12.10.1986	105	103	–	x	x	2	–	–	–	x	x
14.10.1990	104	102	–	x	x	2	–	–	x	x	x
25.09.1994	104	99	–	x	x	5	–	–	–	x	x
13.09.1998	104	99	–	–	x	5	–	–	–	x	x
21.09.2003	92	92	–	–	x	–	–	–	–	x	x
28.09.2008	91	90	–	–	x	1	–	–	–	x	x
15.09.2013	90	89	–	–	x	1	–	–	–	x	x
14.10.2018	91	85	6	–	–	–	–	–	x	x	x

¹⁾ BHE = 1950: BHE-DG; 1954 und 1958: GB/BHE.- ²⁾ Dar. vier Überhang- und drei Ausgleichsmandate.- ³⁾ Dar. vier Überhangmandate.-

⁴⁾ Dar. ein Ausgleichsmandat.- ⁵⁾ Dar. zwei Ausgleichsmandate.- ⁶⁾ Dar. 10 Überhang- und 15 Ausgleichsmandate.-

⁷⁾ Dar. zehn Überhangmandate.- ⁸⁾ Dar. vier Ausgleichsmandate.- ⁹⁾ Dar. fünf Ausgleichsmandate.-

¹⁰⁾ Zwei Überhangmandate mussten gemäß Art. 50 Abs. 2 LWG beim Wahlkreisvorschlag CSU gestrichen werden.

Tabelle 1b: Stimmberechtigte, Wähler und Wahlbeteiligung bei den Bayerischen Landtagswahlen seit 1946

Wahltag	Stimmberechtigte			Wähler					Wahlbeteiligung in %
	insgesamt	davon		insgesamt	davon haben abgestimmt				
		ohne Wahlschein ¹⁾	mit Wahlschein		im Wahllokal		mit Briefwahl		
					ohne Wahlschein	mit Wahlschein	Anzahl	%	
01.12.1946	4 210 636	4 161 772	48 864	3 189 552	3 144 360	45 192	x	x	75,7
26.11.1950	6 026 641	5 925 463	101 178	4 813 528	4 724 038	89 490	x	x	79,9
28.11.1954	6 102 799	5 995 705	107 094	5 030 235	4 936 556	93 679	x	x	82,4
23.11.1958	6 254 214	6 109 231	144 983	4 787 763	4 655 745	35 906	96 112	2,0	76,6
25.11.1962	6 599 417	6 409 584	189 833	5 051 684	4 877 897	29 119	144 668	2,9	76,5
20.11.1966	6 717 225	6 431 632	285 593	5 416 375	5 148 607	22 739	245 029	4,5	80,6
22.11.1970	7 253 205	6 880 034	373 171	5 765 850	5 421 815	20 337	323 698	5,6	79,5
27.10.1974	7 415 892	6 934 359	481 533	5 765 145	5 319 997	14 019	431 129	7,5	77,7
15.10.1978	7 651 716	6 936 979	714 737	5 863 069	5 198 867	9 456	654 746	11,2	76,6
10.10.1982	7 962 090	7 298 081	664 009	6 212 329	5 596 861	17 265	598 203	9,6	78,0
12.10.1986	8 265 474	7 568 166	697 308	5 797 523	5 144 166	11 975	641 382	11,1	70,1
14.10.1990	8 583 278	7 718 571	864 707	5 652 294	4 841 066	9 109	802 119	14,2	65,9
25.09.1994	8 743 532	7 788 266	955 266	5 926 503	5 024 511	6 656	895 336	15,1	67,8
13.09.1998	8 846 155	7 536 839	1 309 316	6 175 848	4 944 911	9 251	1 221 686	19,8	69,8
21.09.2003	9 108 516	7 815 637	1 292 879	5 205 073	3 990 845	3 805	1 210 423	23,3	57,1
28.09.2008	9 321 417	7 815 874	1 505 543	5 398 356	3 964 569	3 900	1 429 887	26,5	57,9
15.09.2013	9 442 013	7 055 219	2 386 794	6 005 395	3 787 230	9 215	2 208 950	36,8	63,6
14.10.2018	9 479 428	6 683 265	2 796 163	6 852 036	4 176 637	10 818	2 664 581	38,9	72,3

Tabelle 2a: Modellrechnung "Sitzeverteilung Bayerischer Landtag mit Zweitstimmen der Bundestagswahl 2021"

Partei	Gültige Gesamtstimmen	%	Sitze			
			davon			insgesamt
			gesetzliche Zahl	Überhang	Ausgleich	
CSU	2 402 827	34,9%	63	22		85
SPD	1 361 242	19,8%	36		11	47
FREIE WÄHLER	566 880	8,2%	14		5	19
GRÜNE	1 067 830	15,5%	29		6	35
FDP	798 591	11,6%	20		7	27
AfD	679 915	9,9%	18		5	23
Insgesamt	6 877 285	100%	180	22	34	236

Tabelle 2b: Modellrechnung "Sitzeverteilung Bayerischer Landtag mit Erst-/Zweitstimmen (Gesamtstimmen) der Bundestagswahl 2021"

Partei	Gültige Gesamtstimmen	%	Sitze			
			davon			insgesamt
			gesetzliche Zahl	Überhang	Ausgleich	
CSU	5 190 875	37,6%	67	18		85
SPD	2 677 545	19,4%	34		8	42
FREIE WÄHLER	1 154 237	8,4%	14		3	17
GRÜNE	2 091 565	15,1%	29		4	33
FDP	1 378 395	10,0%	18		5	23
AfD	1 314 013	9,5%	18		3	21
Insgesamt	13 806 630	100%	180	18	23	221

Hinweis zu beiden Tabellen:

Berechnung nach Hare/Niemeyer. Direktmandate der Landtagswahl 2018 wurden berücksichtigt.

**Tabelle 3: Verteilung von 180 Mandaten auf die Wahlkreise in Bayern
auf Basis der deutschen Hauptwohnbevölkerung (nach
Hare/Niemeyer)**

Wahlkreis	Deutsche Hauptwohnungs- bevölkerung	Mandate nach Bevölkerung	Mandate nach endgültigem Wahlergebnis	darunter	
				Überhang- mandate	Ausgleichs- mandate
am 30.11.2015			Landtagswahl 2018		
Oberbayern	3 858 316	61	69	3	5
Niederbayern	1 115 770	18	21	1	2
Oberpfalz	1 018 273	16	18	1	1
Oberfranken	999 668	16	18	1	1
Mittelfranken	1 526 690	24	29	2	3
Unterfranken	1 211 719	19	19	0	0
Schwaben	1 641 694	26	31	2	3
Insgesamt	11 372 130	180	205	10	15

Tabelle 4: Verteilung von 180 Mandaten auf die Wahlkreise in Bayern zum Stand 31.03.2021 (nach Hare/Niemeyer)

Wahlkreis	Deutsche Hauptwohnungs- bevölkerung	Mandate	Volljährige deutsche Hauptwohnungs- bevölkerung	Mandate
Oberbayern	3 877 503	62	3 209 624	61
Niederbayern	1 109 299	18	938 241	18
Oberpfalz	1 007 634	16	854 850	16
Oberfranken	977 655	15	836 019	16
Mittelfranken	1 511 991	24	1 268 946	24
Unterfranken	1 194 597	19	1 013 160	19
Schwaben	1 650 955	26	1 376 577	26
Bayern insgesamt	11 329 634	180	9 497 417	180

Tabelle 5: Modellrechnungen zu notwendigen Stimmkreisadjustierungen auf Grundlage einer linearen Bevölkerungsfortschreibung 2028 und 2033*

Wahlkreis	Fortschreibung bis 2028**		Fortschreibung bis 2033**	
	Deutsche Hauptwohnungsbevölkerung	Volljährige Deutsche Hauptwohnungsbevölkerung	Deutsche Hauptwohnungsbevölkerung	Volljährige Deutsche Hauptwohnungsbevölkerung
Oberbayern	(-)	Stk Weilheim-Schongau (131) bei 26,1%	(-)	Stk Weilheim-Schongau (131) bei 27,4%; Landsberg a. L., Fürstenfeldbruck-West (120) bei 25,2%
Niederbayern	(-)	(-)	Stk Landshut (204) bei 25,9%	(-)
Oberpfalz	Stk Tirschenreuth (307) bei -27,5%	Stk Tirschenreuth (307) bei -26,7%	Stk Tirschenreuth (307) bei -29,5%	Stk Tirschenreuth (307) bei -28,5%
Oberfranken	(-)	(-)	(-)	(-)
Mittelfranken	Stk Fürth (509) bei 25,1%	(-)	Stk Fürth (509) bei 26,3%	(-)
Unterfranken	(-)	(-)	(-)	(-)
Schwaben	(-)	(-)	(-)	(-)

* Rein lineare, stimmkreispezifische Fortschreibung des Bevölkerungsstands über einen längeren Zeitraum u. a. ohne Berücksichtigung der anstehenden Revision des Bevölkerungsstands aufgrund des Zensus 2022. Berechnung auf Basis der aktuellen Zahl an wahlkreispezifischen Listenmandaten sowie der geltenden Stimmkreisabgrenzungen.

**(-) kein Stimmkreis hat eine Abweichung ober-/unterhalb von 25 % des jeweiligen Wahlkreisdurchschnitts (Bevölkerungszahlen).

Tabelle 6: Verteilung von 180 Mandaten anhand der deutschen Hauptwohnungsbevölkerung (16 Jahre oder älter) zum Stand 31.03.2021 (nach Hare/Niemeyer)

Wahlkreis	über 16 jährige deutsche Hauptwohnungsbevölkerung	Mandate
Oberbayern	3 284 270	61
Niederbayern	959 102	18
Oberpfalz	872 867	16
Oberfranken	852 882	16
Mittelfranken	1 296 590	24
Unterfranken	1 034 658	19
Schwaben	1 408 685	26
Bayern insgesamt	9 709 054	180